Was passiert mit meinem Pferd, wenn ich nicht mehr da bin?

Über den Tod hinaus für sein Pferd sorgen

Pferde sind nicht nur treue, sondern mit einer Lebenserwartung von 25 bis 30 Jahren auch langjährige Begleiter des Menschen. Daher stellt sich für viele Besitzerinnen und Besitzer – unabhängig vom Alter – die Frage: Wer erbt mein Pferd und was geschieht mit ihm, wenn ich nicht mehr da bin? Wer rechtzeitig vorsorgt und seinen letzten Willen schriftlich festhält, kann sicherstellen, dass seine Tiere nach dem eigenen Tod in gute Hände kommen.

Angelika Nido Wälty

Wir alle möchten unser Pferd und andere vierbeinige Lieblinge nach unserem Tod gut versorgt wissen. In der Schweiz ist es nicht möglich, den Tieren dafür direkt Geld zu vererben. Wer etwa in sein Testament schreibt: «Ich vererbe meinen Pferden mein gesamtes Vermögen», kann diesen Wunsch rechtlich nicht durchsetzen. Fabienne Häberli, Leiterin der Fachstelle Tiere und ältere Menschen beim Schweizer Tierschutz STS und Autorin des Testamentratgebers «Vorsorge für Tiere» (Infos siehe Seite 40), erklärt, warum das nicht geht: «Da Tiere keine Rechtsfähigkeit besitzen, sind sie auch nicht erbfähig und können weder als Erben noch als Vermächtnisnehmer eingesetzt werden.»

Pferde sind Teil der Erbmasse

Obwohl Pferde und andere Tiere in der Schweiz seit 2003 nicht mehr als «Sachen» gelten, bleiben sie rechtlich das Eigentum ihrer Besitzer. Nach deren Tod werden sie daher wie alle anderen Vermögenswerte vererbt. Ist kein Testament vorhanden und wurden keine schriftlichen Anordnungen zur Zukunft des Pferdes getroffen, wird der Nachlass gemäss dem geltenden Erbrecht (Artikel 457 des Zivilgesetzbuches, ZGB) geregelt. Das bedeutet, dass das Pferd Teil der Erbmasse ist und unter den rechtmässigen Erben – etwa dem Ehepartner oder den Nachkommen – aufgeteilt wird.

Für das Pferd bedeutet dies, dass es in den Besitz der Erben übergeht, die als neue Eigentümer entscheiden müssen, was mit dem Tier geschieht.

Können sich die Erben nicht einigen und kommt es zu Streitigkeiten oder juristischen Auseinandersetzungen, entscheidet ein Gericht, wem das Tier zugesprochen wird. Während Haus-

tiere wie Hunde und Katzen in der Regel an diejenige Person gehen, die aus tierschützerischer Sicht am besten für sie sorgen kann, können bei Pferden auch wirtschaftliche Überlegungen eine Rolle spielen.

Zum Beispiel bei wertvollen Zucht- oder Sportpferden, die zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden. Dort erfolgt die Zuteilung nach Art. 611 Abs. 1 ZGB durch die Ziehung von Losen, falls sich die Erben nicht einigen können. Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass wertvolle Pferde nicht einfach unter den Erben aufgeteilt oder zwangsverkauft werden, sondern gezielt einer Person oder Partei zugewiesen werden können.

Kann oder will kein gesetzlicher Erbe das Pferd einer verstorbenen Person übernehmen, muss dieses verkauft oder verschenkt werden, wobei ein allfälliger Erlös in den Nachlass fällt und unter den Erben aufgeteilt wird. Umgekehrt gehen auch die Kosten für Unterbringung, Pflege und Futter zu Lasten des Nachlasses, bis das Eigentum am Pferd auf einen der Erben oder eine Drittperson übertragen wurde.

Die meisten Pferdebesitzer möchten, dass es ihrem Tier über das eigene Leben hinaus an nichts mangelt.

Fotos: Dreamstime, Angelika Nido Wälty

Ohne Erben geht alles an den Staat

Wenn jemand stirbt und keine Erben hat, wird der gesamte Nachlass – und damit auch ein Pferd und andere Tiere – an den Staat vererbt. Das heisst, der zuständige Kanton oder die Gemeinde wird rechtlich Eigentümer des Pferdes. Der Staat hat jedoch keine aktive Fürsorgepflicht – er übernimmt die herrenlosen Tiere nicht dauerhaft, sondern sucht nach einer Lösung, um den Nachlass abzuwickeln. In solchen Fällen steht nicht das Wohl des Pferdes, sondern die wirtschaftliche Abwicklung des Nachlasses im Vordergrund. Es besteht das Risiko, dass das Pferd an jemanden gelangt, der es nicht artgerecht hält oder nicht auf die bisherigen Bedürfnisse des Tieres eingeht.

Das Erbrecht ist im schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB geregelt.

Vorsorgen heisst mitbestimmen

Wer verhindern möchte, dass über das Schicksal seines geliebten Pferdes nach dem Tod per Zufall oder im Rahmen eines Erbstreits entschieden wird, sollte rechtzeitig vorsorgen. «Wenn Sie zu Lebzeiten festlegen möchten, wer sich nach Ihrem Tod um Ihr Tier kümmern soll, müssen Sie das unbedingt schriftlich festhalten», rät Fabienne Häberli vom Schweizer Tierschutz STS.

Am besten geschieht dies durch ein Testament oder einen Erbvertrag, in dem klar geregelt ist, wer das Pferd übernehmen soll, wie die Betreuung organisiert wird und wie allfällige Kosten gedeckt werden. Eine sorgfältige Planung ermöglicht es, über das eigene Leben hinaus Verantwortung zu übernehmen – und sich mit dem guten Gefühl zu verabschieden, dass die geliebten Tiere gut versorgt sind.

Wie muss ein Testament aussehen?

Grundsätzlich kann jede volljährige und urteilsfähige Person ein Testament verfassen. Allerdings müssen einige formelle Punkte berücksichtigt werden. «Wichtig ist, dass Sie Ihr eigenhändiges Testament vollumfänglich von Hand schreiben, datieren und unterschreiben. Andernfalls ist es nicht gültig», erklärt Fabienne Häberli vom Schweizer Tierschutz STS. Um

In einem Testament lässt sich schriftlich festlegen, wem das Pferd künftig gehören soll.

Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Text zudem leserlich und klar formuliert sein.

Wer seinen letzten Willen nicht allein aufsetzen möchte, kann sich von einer Notarin, einem Anwalt oder einer Fachstelle beraten lassen. Wird ein sogenanntes «öffentliches Testament» durch eine Urkundsperson erstellt, muss es nur noch unterschrieben werden und kann bei einer Amtsstelle wie dem Notariat hinterlegt werden.

Im Testament kann eine bestimmte Person – neben Verwandten zum Beispiel auch eine Freundin oder Reitbeteiligung – als Erbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden, mit der klaren Auflage, sich um das Pferd zu kümmern. Auch Stiftungen, Altersweiden oder Gnadenhöfe kommen infrage. Die geplante Lösung sollte jedoch unbedingt vorgängig mit der betreffenden Person oder Institution abgesprochen werden, um Missverständnisse und Überforderungen zu vermeiden.

Auflagen in Bezug auf das Tierwohl

Eine finanzielle Zuwendung kann mit einer Bedingung verknüpft werden, etwa: «Ich vermache meiner Reitbeteiligung Mara Muster 50 000 Franken unter der Auflage, mein Pferd Stella bis zu dessen Lebensende zu versorgen.» Wer ein solches Vermächtnis erhält, ist kein Rechtsnachfolger der verstorbenen Person (im Gegensatz zum Erben) und muss keine allfälligen Schulden übernehmen. Die Einhaltung von Auflagen kann durch die Erben oder eine Willensvollstreckerin überwacht werden. Persönliche Wünsche zur Haltung, Pflege oder zum Lebensort des Pferdes sollten schriftlich in einem Vorsorgedossier festgehalten werden. Auch praktische Informationen – etwa Kontakte zu Stallbetreibern, Tierärzten oder Hufschmieden – sind wertvoll, um den Übergang für Tier und Bezugsperson möglichst stressfrei zu gestalten. Wer mehrere Tiere besitzt oder seinen Nachlass umfassender regeln möchte, kann eine Tierschutzorganisation, Stiftung oder eine vertrauenswürdige Drittperson mit der Organisation beauftragen. Es empfiehlt sich, sich frühzeitig zu informieren und allenfalls professionelle Beratung beizuziehen, um eine rechtlich tragfähige, realistische und dem Tierwohl entsprechende Lösung zu finden.

Auch einer Institution, einer Stiftung oder den Betreibern einer Altersweide kann ein Vermächtnis hinterlassen werden, damit diese sich um das Pferd kümmern.

Testaments-ratgeber STS

Die Broschüre «Vorsorge für Tiere – Testamentratgeber», herausgegeben vom Schweizer Tierschutz STS, gibt Auskunft darüber, wie Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer für ihre geliebten Vierbeiner vorsorgen können. Sie enthält ein Mustertestament sowie praktische Tipps und rechtliche Informationen, wie Tierhalter sicherstellen können, dass ihre Tiere nach ihrem Ableben gut versorgt sind. Die zehnseitige Broschüre steht auf der Webseite des Schweizer Tierschutz STS (www.tierschutz.com) zum kostenlosen Download zur Verfügung. Sie kann auch per E-Mail oder Brief bestellt werden:

Schweizer Tierschutz STS
Dornacherstrasse 101, Postfach, 4018 Basel
sts@tierschutz.com